

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021

der

Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Rüsselsheim

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes
vom 23. Januar 2023.
Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage des Unternehmens	4
2.2 Unregelmäßigkeiten	6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2 Jahresabschluss	13
4.1.3 Lagebericht	13
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	14
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	16
4.3.2 Finanzlage	19
4.3.3 Ertragslage	21
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	23
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	25

ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2021	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Städtischen Betriebshöfe zum 31. Dezember 2021 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Der Betriebsleiter Andreas Lier der

**Städtischen Betriebshöfe,
Rüsselsheim**

(im Folgenden auch "Betriebshöfe" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns beauftragt den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 2022 zu Grunde.

Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 27 Abs. 2 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet. Hiernach erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten November 2022 bis Januar 2023 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen. Wir haben unsere Prüfung am 23. Januar 2023 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 23. Januar 2023 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2021, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2021 (Anlage 4), beigelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 8 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Der berufsrechtlich zwingend anzufügende Fragenkatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 9 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Elektronische Kopie

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Städtischen Betriebshöfe sind ein Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim. Zweck der Städtischen Betriebshöfe sind die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main. Die Liegenschaften werden an den Städteservice Raunheim Rüsselheim Anstalt öffentlichen Rechts vermietet.

- Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 der Städtischen Betriebshöfe weist einen Gewinn in Höhe von TEUR 360 aus.
- Das Eigenkapital erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 360 auf TEUR 9.423. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 nunmehr 87,2 % (im Vorjahr 85,6 %).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Städtischen Betriebshöfe im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe
 - Abfallwirtschaft
 - Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
 - Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
 - Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
 - Kanalreinigung
 - Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen.

- Die Betriebsleitung rechnet aufgrund des maroden Zustands der Gebäude und Lagerhallen vermehrt mit Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die jährlich zu erheblichen Aufwendungen für den Betrieb führen wird.

- Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebshöfe für das Jahr 2022 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 2022 beschlossen. Für die verbleibenden Aufgabengebiete wird mit einem Überschuss von TEUR 103 geplant.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzliche Vertretung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 nicht satzungsgemäß innerhalb der ersten sechs Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden ist.

Zudem haben wir festgestellt, dass die nach § 21 EigBGes vorgeschriebenen Zwischenberichte nicht durch die Betriebsleitung vorgelegt wurden.

Ferner haben wir festgestellt, dass nach § 27 Abs. 3 Satz 2 EigBetrG die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt wurde.

Daraus ergeben sich keine Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertretung tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Die Gesellschaft verfügt über ein an die (geringe Anzahl) und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasstes internes Kontrollsystem. Im Rahmen der Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir ein ausreichendes Verständnis für die Prozesse und den Umgang der Unternehmensleitung mit Risiken entwickelt.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem (einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Aufstellung des Lageberichtes) gewonnen.

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen

Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Bewertung des Anlagevermögens
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Dotierung des Eigenkapitals sowie der Rückstellungen

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim und deren Eigenbetriebe sowie gegen die Städte-service Raunheim / Rüsselsheim AöR und die entsprechenden Verbindlichkeiten wurden uns bestätigt bzw. konnten abgestimmt werden.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir außer dem Pensionsgutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Germering, vom 24. Mai 2022 keine Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Wir haben diese Gutachten nach kritischer

Prüfung für die Bewertung der Pensionsrückstellung sowie der Altersteilzeitverpflichtungen zugrunde gelegt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzliche Vertretung hat uns schriftlich im Rahmen der Vollständigkeitsklärung am 23. Januar 2023 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Elektronische Kopie

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Unternehmens sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen der Satzung beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung aufgrund gesetzlicher Vorschriften berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Städtischen Betriebshöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe Betriebsleiterbezüge im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	653	652	652	647	647
Jahresüberschuss (TEUR)	74	27	99	147	360
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit (TEUR)	-491	-2.193	418	456	285
Bilanzsumme (TEUR)	12.806	10.246	10.403	10.605	10.808

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.747,3	53,2	5.855,7	55,2	-108,4	-1,9
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	90,0	0,8	45,6	0,4	44,4	97,4
	<u>5.837,3</u>	<u>54,0</u>	<u>5.901,3</u>	<u>55,6</u>	<u>-64,0</u>	<u>-1,1</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	3.423,0	31,7	3.369,6	31,8	53,4	1,6
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.548,0	14,3	1.333,9	12,6	214,1	16,1
	<u>4.970,9</u>	<u>46,0</u>	<u>4.703,5</u>	<u>44,4</u>	<u>267,4</u>	<u>5,7</u>
	<u>10.808,2</u>	<u>100,0</u>	<u>10.604,8</u>	<u>100,0</u>	<u>203,4</u>	<u>1,9</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	7.669,4	71,0	7.669,4	72,3	0,0	0,0
II. Rücklagen						
Allgemeine Rücklagen	1.246,6	11,5	1.246,6	11,8	0,0	0,0
III. Gewinn (+) / Verlust (-)						
1. Gewinn des Vorjahres	147,0	1,4	126,4	1,2	20,6	16,3
2. Ausgleich aus dem Haushalt der Stadt	0,0	0,0	-126,4	-1,2	126,4	-100,0
3. Jahresgewinn	360,1	3,3	147,0	1,4	213,1	145,0
	<u>9.423,1</u>	<u>87,2</u>	<u>9.063,0</u>	<u>85,5</u>	<u>360,1</u>	<u>4,0</u>
B. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.269,1	11,7	1.333,0	12,6	-63,9	-4,8
2. sonstige Rückstellungen	51,3	0,5	55,4	0,5	-4,1	-7,4
	<u>1.320,4</u>	<u>12,2</u>	<u>1.388,4</u>	<u>13,1</u>	<u>-68,0</u>	<u>-4,9</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26,1	0,2	35,0	0,3	-8,9	-25,4
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	38,5	0,4	118,4	1,1	-79,9	-67,5
	<u>64,6</u>	<u>0,6</u>	<u>153,4</u>	<u>1,4</u>	<u>-88,8</u>	<u>-57,9</u>
	<u>10.808,2</u>	<u>100,0</u>	<u>10.604,8</u>	<u>100,0</u>	<u>203,4</u>	<u>1,9</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 203 bzw. 1,9 % auf TEUR 10.808 erhöht. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der Zunahme der Guthaben bei Kreditinstituten. Gegenläufig wirkte sich die planmäßige Abschreibung des Sachanlagevermögens aus.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 55,6 %

in 2020 auf 54,0 % in 2021 reduziert.

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus den Betriebsgrundstücken und Gebäuden sowie dem Wertstoffhof in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Str. 72 in Rüsselsheim am Main.

Der Rückgang bei den Sachanlagen um TEUR 64 resultiert aus planmäßiger Abschreibung (TEUR 127), dem Zugänge in Höhe von 63 TEUR entgegenstehen.

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim betreffen im Wesentlichen die Kassenforderungen in Höhe von TEUR 3.370.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 4.3.2 dieses Berichtes.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um TEUR 360 bzw. 4,0 % auf TEUR 9.423 angestiegen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 87,2 % des Gesamtkapitals gegenüber 85,5 % im Vorjahr.

Die Erhöhung des Eigenkapitals ist zum einen auf das Jahresergebnis in Höhe von 360 TEUR zurückzuführen. Die Ergebnisverwendung des Jahresüberschuss 2020 wurde im Dezember 2022 vorgenommen.

Die Rückstellungen für Pensions- und für Beihilfeverpflichtungen reduzierten sich im Berichtsjahr um TEUR 64 auf nunmehr TEUR 1.269. Gemäß dem Gutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Germering, vom 24. Mai 2022 wurde die Höhe der Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck (2018 G) sowie unter Zugrundelegung eines Rechenzinssatzes von 1,87 % und eines Gehalts- und Rententrends von 2,5 % ermittelt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR resultierten im Wesentlichen aus der Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2016.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>
Periodenergebnis	360	147
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	127	121
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-164	-5
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-53	0
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-89	84
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	104	109
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	285	456
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-63	-28
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-63	-28
+/- Ausgleich aus / Zuführung zu dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim	0	-126
- Gezahlte Zinsen	-8	-7
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-8	-133
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	214	295
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.704	4.409
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.918	4.704

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2021 TEUR 285. Somit standen dem Unternehmen ausreichend finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergab sich im Berichtsjahr ein Mittelzufluss von insgesamt TEUR 285. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus dem Periodenergebnis (TEUR 360), den Abschreibungen (TEUR 127) und den Zinsaufwendungen (TEUR 104) zusammen. Gegenläufig wirkte sich insbesondere die Abnahme Rückstellungen (TEUR 164) aus.

Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelabfluss von TEUR 63 Dies ist im Wesentlichen die Folge der durchgeführten Neuinvestitionen in das Sachanlagevermögen (TEUR 63).

Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr auf TEUR 8. Dieser resultiert aus den gezahlten Zinsen.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Geschäftsjahres beinhaltet entsprechend DRS Nr. 21 neben den Zahlungsmitteln auch die Zahlungsmitteläquivalente, soweit sie von dem Eigenbetrieb in die Disposition der flüssigen Mittel einbezogen wurden. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.548
Kassenguthaben bei der Stadtkasse Rüsselsheim	<u>3.369</u>
	<u>4.918</u>

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	646,5	100,0	646,5	100,0	0,0	0,0
= Gesamtleistung	646,5	100,0	646,5	100,0	0,0	0,0
+ Sonstige betriebliche Erträge	8,1	1,3	2,8	0,4	5,3	189,3
- Materialaufwand	149,4	23,1	232,7	36,0	-83,3	-35,8
= Rohergebnis	505,2	78,1	416,6	64,4	88,6	21,3
- Personalaufwand	-102,8	-15,9	12,6	1,9	-115,4	-915,9
- Abschreibungen	126,5	19,6	120,8	18,7	5,7	4,7
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	17,1	2,6	18,0	2,8	-0,9	-5,0
= Betriebsergebnis	464,4	71,8	265,2	41,0	199,2	75,1
- Finanzaufwand	104,2	16,1	108,9	16,8	-4,7	-4,3
= Finanzergebnis	-104,2	-16,1	-108,9	-16,8	4,7	-4,3
= Ergebnis nach Steuern	360,2	55,7	156,3	24,2	203,9	130,5
- Sonstige Steuern	0,0	0,0	9,3	1,4	-9,3	-100,0
= Jahresergebnis	360,2	55,7	147,0	22,7	213,2	145,0

Der Materialaufwand ist absolut um TEUR 83 zurückgegangen. Die Materialquote ist damit von 36,0 % auf 23,1 % gesunken. Dies führt zu einem Rohergebnis von TEUR 505, welches um 21,3 % über dem Vorjahreswert liegt. Die gesunkene Materialaufwandsquote ist insbesondere durch geringere Instandhaltungsaufwendungen im Geschäftsjahr 2022 gekennzeichnet.

Der negative Personalaufwand resultiert aus der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung und der gleichzeitigen Auszahlung der Versorgungsleistung an eine pensionierte Beamtin durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindenverbände in Darmstadt.

Unter Einbeziehung des Personalaufwands, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleibt ein positives Betriebsergebnis von TEUR 464, das um TEUR 199 über dem Vorjahreswert liegt.

Bedingt durch Finanzerträge in Höhe von TEUR 0 und einem Finanzaufwand von TEUR 104 ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von TEUR 104.

Im Berichtsjahr wurde somit ein positives Jahresergebnis von TEUR 360 erwirtschaftet, welches um TEUR 213 über dem Vorjahreswert liegt.

Elektronische Kopie

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 9 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass nach § 27 Abs. 3 Satz 2 EigBetrG der Jahresabschluss nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt wurde. Zudem wurden uns nicht die nach § 21 EigBGes vorgeschriebenen Zwischenberichte durch die Betriebsleitung vorgelegt.

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat bis auf die in Anlage 9 getroffenen Feststellungen weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt.

c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität des Eigenbetriebes ist in dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

d) Verlustbringende Geschäfte

Der Eigenbetrieb erwirtschaftet im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 360.

Elektronische Kopie

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 23. Januar 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Städtischen Betriebshöfe

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risi-

ken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von we-

sentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesell-

schaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Gießen, den 23. Januar 2023

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2021

Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim

Elektronische Kopie

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2021	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

Elektronische Kopie

BILANZ

Städtische Betriebshöfe
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				I. Stammkapital		7.669.378,22	7.669.378,22
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.747.259,81		5.855.732,81	II. Rücklagen			
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>90.042,32</u>		<u>45.598,00</u>	Allgemeine Rücklagen		1.246.649,56	1.246.649,56
		5.837.302,13	5.901.330,81	III. Gewinn (+) / Verlust (-)			
B. Umlaufvermögen				1. Gewinn des Vorjahres	146.976,11		126.381,10
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Ausgleich aus dem Haushalt der Stadt	0,00		126.381,10-
Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe		3.422.960,35	3.369.610,35	3. Jahresgewinn	<u>360.140,52</u>	507.116,63	<u>146.976,11</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.547.951,09	1.333.883,44	B. Rückstellungen			
				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.269.124,00		1.332.984,00
				2. sonstige Rückstellungen	<u>51.325,75</u>		<u>55.398,31</u>
						1.320.449,75	1.388.382,31
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.099,08		35.043,95
				2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	<u>38.520,33</u>		<u>118.394,45</u>
						64.619,41	<u>153.438,40</u>
		<u>10.808.213,57</u>	<u>10.604.824,60</u>			<u>10.808.213,57</u>	<u>10.604.824,60</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Städtische Betriebshöfe
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	646.533,88	646.533,84
2. sonstige betriebliche Erträge	8.070,00	2.781,40
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	501,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>149.440,55</u>	<u>232.178,16</u>
	149.440,55	232.680,10
4. Personalaufwand		
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	102.811,31-	12.592,68
- davon für Altersversorgung EUR -102.811,31 (EUR 12.592,68)		
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	126.535,19	120.832,24
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	17.086,22	18.032,49
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>104.212,71</u>	<u>108.857,75</u>
- davon an verbundene Unternehmen EUR 8.198,71 (EUR 7.351,75)		
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 96.014,00 (EUR 101.506,00)		
8. Ergebnis nach Steuern	360.140,52	156.319,98
9. sonstige Steuern	0,00	9.343,87
	_____	_____
10. Jahresüberschuss	<u>360.140,52</u>	<u>146.976,11</u>

Elektronische Kopie

ANHANG
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Städtische Betriebshöfe ist nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erstellt, da nach § 14 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 11 EigBGes die Städtische Betriebshöfe für die Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit die Vorschriften über die Eigenbetriebe anzuwenden hat. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, nach dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG), erstellt.

Der Eigenbetrieb firmiert unter Städtische Betriebshöfe mit Sitz in Rüsselsheim am Main. Er wird beim Amtsgericht Darmstadt unter HRA 81881 im Handelsregister geführt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Zweck der Städtischen Betriebshöfe ist seitdem lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und über die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Beachtung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Rechnungszins von 1,87 % p. a. zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Der Rechnungszins entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Gehalts- und Rentenanpassungstrends betragen jeweils 2,50 %. Zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (1,87 %) und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren Geschäftsjahren (1,35 %) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von Euro 87.979,00.

In Höhe dieses Unterschiedsbetrag sind die passivierte Pensionsrückstellung und der Zinsaufwand im Vergleich zur bisherigen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz von sieben Jahren niedriger angesetzt. Dieser abzinsungsbedingte Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt (§ 253 VI 2 HGB n.F.).

Die Versorgungsverpflichtungen zur zukünftigen Beihilfeleistung an Pensionäre und Hinterbliebene (TEUR 17) werden ebenfalls hier ausgewiesen.

Da die bisher in der Altersteilzeit befindliche Beamtin im Jahre 2019 in den regulären Pensionsbezug aufgrund Erreichen der Altersgrenze wechselte, waren zum Bilanzstichtag keine Rückstellungen für ATZ-Verpflichtungen mehr auszuweisen.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgte in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem sich auf der Grundlage von § 253 HGB ergebenden, von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim am Main und deren Eigenbetriebe und Beteiligungen belaufen sich auf insgesamt TEUR 3.423 (i. Vj. TEUR 3.370). Sie betreffen mit TEUR 3.370 (i. Vj. TEUR 3.370) das Guthaben bei der Stadtkasse. Darüberhinaus bestehen zum Bilanzstichtag Forderungen gegenüber dem Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR in Höhe von TEUR 53 (i. Vj. TEUR 0).

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

Der Jahresgewinn 2020 wurde mangels Feststellung des Jahresergebnisses und Gewinnverwendungsbeschlusses noch nicht abgeführt. Das Jahresergebnis 2020 beträgt TEUR 147.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Pensionen (TEUR 1.252), für Beihilfen (TEUR 17) Aufbewahrung (TEUR 25), für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 15) sowie für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt (TEUR 12).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Dritte bestehen in Höhe von EUR 26.099,08 (i. Vj. EUR 64.560,62).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben resultieren in Höhe von EUR 38.520,33 (i. Vj. EUR 88.877,78) aus Lieferungen und Leistungen, davon gegenüber der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR in Höhe von EUR 29.516,67 (EUR 10.137,51).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR bestehen vollständig aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch Eigentumsvorbehalte gesichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Vermietung der Grundstücke und Gebäude des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 8 (i. V. TEUR 3) resultieren vollständig aus der Auflösung von Rückstellungen.

Personalaufwand

Der negative Personalaufwand resultiert aus der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung und der gleichzeitigen Auszahlung der Versorgungsleistung an eine pensionierte Beamtin durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindenverbände in Darmstadt.

Abschreibungen

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 127 (i. V. TEUR 121) erfasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten (TEUR 8).

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter werden insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (TEUR 96) ausgewiesen.

Sonstigen Angaben

Belegschaft

Nachdem die letzte bei den SBHR beschäftigte Beamtin im September 2019 in den Ruhestand getreten ist, verfügen die SBHR über kein eigenes Personal mehr.

Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr 2021 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 8 gebildet.

Betriebskommission

Zu Mitgliedern der Betriebskommission waren im Jahr 2021 bestellt:

Vorsitzender

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch, Vorsitzender (qua Amt)

Mitglieder

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch
Herr Stadtrat Gerhard Bergemann
Herr Stadtrat Borislav Fistic

Stellvertreter

Herr Stadtrat Klaus Gocht
Herr Stadtrat Bernhard Lange
Herr Stadtrat Nils Kraft

Herr Johann Heinrich Schleidt
Herr Marcel Sedlmayer
Herr Prof. Dr. Mathias Flörsheimer
Herr Markus Weyrich
Herr Murat Karakaya
Frau Lea Kotyga
Frau Erika Rohark
Herr Mimoun Houmami

Herr Markus-Johannes Jagla
Frau Heide Böcker
Frau Anja Eckhardt
Herr Günther Hansel
Herr Yildiray Safel
Herr Kantopoulos-Kestelidis
Frau Birgit Steinborn
Herr Adem Akpinar

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 330.

Betriebsleitung

Betriebsleiter: Herr Jens Will (bis 13.05.2022)

Herr Andreas Lier (ab 13.05.2022)

Für die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Gewinnverwendung

Im Geschäftsjahr 2022 wurde der Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Gewinn in Höhe von EUR 146.976,11 wurde der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 360.140,52 nach Beschluss an die Stadt Rüsselsheim zurückzuführen.

Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 sind keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, die zu einer geänderten Beurteilung der Unternehmenslage führen würden, eingetreten.

Rüsselsheim, den 23. Januar 2023

Andreas Lier
- Betriebsleiter -

Elektronische Kopie

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Stand	Stand	Geschäftsjahr	Stand	Stand	Stand
	01.01.2021		31.12.2021	01.01.2021		31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen								
Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.516.078,64	6.390,00	10.522.468,64	4.660.345,83	114.863,00	4.775.208,83	5.747.259,81	5.855.732,81
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	277.192,56	56.116,51	333.309,07	231.594,56	11.672,19	243.266,75	90.042,32	45.598,00
Summe Sachanlagen	10.793.271,20	62.506,51	10.855.777,71	4.891.940,39	126.535,19	5.018.475,58	5.837.302,13	5.901.330,81
Summe Anlagevermögen	10.793.271,20	62.506,51	10.855.777,71	4.891.940,39	126.535,19	5.018.475,58	5.837.302,13	5.901.330,81

Elektronische Kopie

LAGEBERICHT

für das

Geschäftsjahr 2021

der

Städtischen Betriebshöfe,

Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
TABELLENVERZEICHNIS	4
1. Allgemeines	5
1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes	5
1.2 Grundlagen des Lageberichtes	5
2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Geschäftsjahr 2021	6
2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes	6
2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung	6
2.3 Vermögensübersicht der Planung	7
2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	7
2.4.1 Ertragslage	7
2.4.2 Ergebnisverwendung	9
2.5 Jahresergebnis 2021 im Einzelnen	9

	Seite
3. Vermögens- und Finanzlage	10
3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke	10
3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen	10
3.3 Ablauf der Bauinvestitionen	10
3.4 Entwicklung des Eigenkapitals	10
4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken	10

Elektronische Kopie

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Entwicklung der Gesamtleistung seit 2016	8
Tabelle 2:	Jahresergebnis 2021 im Einzelnen	10
Tabelle 3:	Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2022	13

Elektronische Kopie

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Städtischen Betriebshöfe, Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim, wurden zum 01. Januar 1997 gegründet. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte eine selbstständige wirtschaftliche Abwicklung der beauftragten Tätigkeiten nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts in Hessen und der Betriebssatzung. Zum 01.01.2016 sind die bisherigen Tätigkeiten des Eigenbetriebs an die, ebenfalls zum 01.01.2016 neu gegründete, Städteservice Raunheim Rüsselsheim Anstalt öffentlichen Rechts (STS), im Rahmen der Aufgabenübertragung vollumfänglich übergegangen.

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich somit im Wesentlichen auf die Gebäudeunterhaltung und der Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die STS.

1.2 Grundlagen des Lageberichtes

Gemäß § 26 EigBGes ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des HGB ist dabei sinngemäß anzuwenden. Danach sind im Lagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft (hier abgestellt auf den Eigenbetrieb) so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Lagebericht soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingehen, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Lagebericht in Ergänzung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 erstellt worden.

2. Inhalt des Wirtschaftsberichtes für das Geschäftsjahr 2021

2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde vom Magistrat in der Sitzung am 21. September 2021 der Wirtschaftsplan mit der Erfolgsübersicht, der Vermögensübersicht und dem Stellenplan beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung folgte der Beschlussfassung des Magistrates in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2021. Der beschlossene Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt, welche am 08. Dezember 2021 erteilt wurde.

2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung

Die Planung der Erträge für das Geschäftsjahr 2021 ergab folgende Werte:

Betriebserträge aus Umsatzerlösen	640.200 €
Betriebserträge aus sonstigen Erlösen	45.800 €
Summe Erträge	686.000 €

Die Aufwendungen für das Geschäftsjahr 2021 zeigten folgende Planwerte:

Materialaufwand	36.400 €
Personalaufwand	37.600 €
Abschreibungen	120.000 €
Andere betriebliche Aufwendungen	164.000 €
Summe Aufwendungen	358.000 €

2.3 Vermögensübersicht der Planung

Die Planung der Vermögensübersicht umfasste bei der Mittelherkunft und der Mittelverwendung einen Betrag in Höhe von 120.000 €

Bei der Mittelherkunft waren vorgesehen für

- Abschreibungen und Anlagenabgänge 120.000 €

Bei der Mittelverwendung waren vorgesehen für

- Finanzanlagen 120.000 €

2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

2.4.1 Ertragslage

Die Erlöse der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim am Main in Höhe von 654.580,68 € gliedern sich im Geschäftsjahr 2021 in drei Teile:

- Erlöse aus Vermietung an den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR in Höhe von 640.200,00 €.
- Erlöse aus Vermietung der Tankstelle in Höhe von 6.333,84 €
- Sonstige Erlöse welche sich aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8.070,00 € ergeben.

Die für den Wirtschaftsplan 2021 prognostizierten Umsätze beliefen sich auf 686.000,00 € Die Erlöse sind damit um ca. 31.400 € niedriger als ursprünglich geplant.

Entwicklung der Gesamtleistung

Umsatz in T€	2017	2018	2019	2020	IST 2021	PLAN 2021	Diff. 2021
Verwaltung	653	652	682	649	655	686	- 31
Abfallentsorgung und Wertstoffhof	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Straßenreinigung und Winterdienst	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Abwasser- beseitigung	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Straßenverkehrs- sicherung	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Nebengeschäfte I (ab 2016 nur Kfz u. WN)	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Nebengeschäfte II (Grünpflege)	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Betriebe gewerblicher Art	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Gesamt	653	652	682	649	655	686	- 31

Die Aufwendungen (inkl. Finanzergebnis) lagen im Geschäftsjahr 2021 bei 294.463,36 €. Die Planung belief sich auf 360.000,00 €. Die wesentlichen Abweichungen ergeben sich aus:

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren zum Plan um 31.495 € gemindert.
- Die Abschreibungen sind gegenüber der Planung 2021 um 6.535 € höher.
- Die Personalkosten sind um 140.411 € niedriger als geplant, aufgrund der Auswirkungen der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung.
- Aufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen in Höhe von 96.014 € gemäß Gutachten, veranschlagt waren 20.000 €.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 weist das Unternehmensergebnis ein Überschuss in Höhe von 360.140,52 € aus.

2.4.2 Ergebnisverwendung

Der Überschuss in Höhe von 360.140,52 € ist nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim zuzuführen.

2.5 Jahresergebnis 2021 im Einzelnen

in T€	Plan 2021	IST 2021	Ab- weichung + / -
+ Umsatzerlöse	640	647	7
+ Gebühreneinnahmen	0	0	0
+ Sonstige Erlöse	46	8	-38
= Gesamtleistung	686	655	-31
- Materialaufwand	36	149	113
= Rohertrag	650	506	-144
- Personalaufwand	38	-103	-141
- Abschreibungen	120	127	7
- Steuern	0	0	0
- Versicherungen	0	0	0
- Sonst. betriebliche Aufwendungen	164	17	-147
= Betriebsergebnis	328	464	136
+ Finanzergebnis	-8	-104	-96
+ Steuern vom Eink. und vom Ertrag	0	0	0
= Unternehmensergebnis	320	360	40

Nachrichtlich die Ergebnisverwendung:

a) Gebührenrücklage (plus = Zuführung zur Rücklage)	0	0	0
b) Überschussausgleich (plus = Gewinnausgleich an die Stadt)	320	360	40
c) BgA-Ergebnis nach Steuern (plus = Gewinn)	0	0	0

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke

Bestandsmäßige Veränderungen an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten haben sich im Geschäftsjahr 2021 nicht ergeben.

3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen

Alle bilanzierten Anlagegegenstände waren im Geschäftsjahr 2021 im Einsatz. Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis als Anlage zum Anhang dargestellt.

3.3 Ablauf der Bauinvestitionen

Im Laufe des Geschäftsjahr 2021 wurden auf dem Betriebsgelände der Städtischen Betriebshöfe im Wesentlichen partielle Sanierungen und Maßnahmen zur Instandsetzung durchgeführt.

3.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital der SBHR beträgt zum 31.12.2021 87,20 %.

4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die operative Tätigkeit des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim am Main beinhaltet nach wie vor die Immobilienverwaltung und damit die Vermietung der Liegenschaften „Johann-Sebastian-Bach-Straße 52“ sowie „Walter-Flex-Straße 72“ an den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

Allerdings ist festzustellen, dass durch den maroden Zustand der Gebäude und der Lagerhallen vermehrt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten notwendig werden, die jährlich zu erheblichen Aufwendungen für den Betrieb führen.

Seitens der Betriebsführung wird daher dringend empfohlen ernsthaft und zeitnah über die Zukunft des Geländes zu entscheiden.

Nachfolgend eine Übersicht der Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2022:

	1	2	3
	Aufwendungen nach Bereichen	Betrag insgesamt	Verwaltung
Aufwandsart		PLAN 2022	PLAN 2022
1	Materialaufwand	-36.400	-36.400
2	Personalkosten	-55.600	-55.600
3	Abschreibungen	-126.480	-126.480
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0
5	Steuern	0	0
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0
7	Andere betr. Aufwendungen	-316.620	-316.620
8	Summe	-535.100	-535.100
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0
10	Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	0	0
	Aufwandsbereiche Abgabe (-)	0	0
11	Aufwendungen 1 - 12	-535.100	-535.100
12	Betriebserträge		
	a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0
	d) aus sonstigen Erlösen	6.300	6.300
13	Betriebserträge insgesamt	646.500	646.500
14	Betriebsergebnis	111.400	111.400
15	Finanzergebnis	-8.400	-8.400
16	Neutrales Ergebnis	0	0
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0
19	Unternehmensergebnis	103.000	103.000

Rüsselsheim am Main, 23. Januar 2023

gez. Andreas Lier

- Betriebsleiter -

Städtischen Betriebshöfe

Rüsselsheim

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Städtischen Betriebshöfe

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen

gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich,

die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar-

stellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Gießen, den 23. Januar 2023

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Städtische Betriebshöfe
Sitz:	Rüsselsheim
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Satzung:	Letzte Fassung datierend vom 3. Februar 2016
Anschrift:	Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 65428 Rüsselsheim
Handelsregister- eintragung:	Amtsgericht Darmstadt HRA 81881
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	EUR 7.669.378,22
Gegenstand des Unternehmens:	Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und der Walter-Flex-Straße 72 in Rüsselsheim am Main.
Organe:	Organe des Eigenbetriebes sind: <ul style="list-style-type: none">– Stadtverordnetenversammlung– Magistrat– Betriebskommission– Betriebsleitung

- Stadtverordnetenversammlung: Der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Organ des Eigenbetriebes obliegen insbesondere Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1-13 EigBGes).
- Magistrat: Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- Betriebskommission: Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 4 der Satzung).
Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang aufgeführt.
- Betriebsleitung: Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 3 der Satzung); dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
Betriebsleiter war Herr Jens Will (bis 13. Mai 2022). Nunmehr Herr Andreas Lier (seit dem 13. Mai 2022).
- Jahresabschluss und Lagebericht: Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.
Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Stadtverordnetenversammlung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2022 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 17. Mai 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 wurde die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Gießen, in der Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 2022 gewählt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen.

Wesentliche Verträge

Durch den Mietvertrag aus Januar 2016 mit den Städtischen Betriebshöfen Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim hat die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR die Betriebsgrundstücke des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Straße 72 angemietet.

Elektronische Kopie

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Groß-Gerau unter der Steuernummer 021 191 34357
geführt.

Elektronische Kopie

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021

der

Städtischen Betriebshöfe

Rüsselsheim

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31.12.2021

Die Bilanz zum 31.12.2021 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt und schließt mit einer Summe von EUR 10.808.213,57 (31.12.2020: EUR 10.604.824,60) ab.

A. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Sachanlagen

- 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken** **EUR 5.747.259,81**
 (31.12.2020: EUR 5.855.732,81)

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus den Betriebsgrundstücken und Gebäuden sowie dem Wertstoffhof in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter -Flex-Str. 72 in Rüsselsheim am Main.

- 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** **EUR 90.042,32**
 (31.12.2020: EUR 45.598,00)

Im Geschäftsjahr wurde im Wesentlichen das Überwachungssystem (TEUR 27) erweitert und Klimaanlage angeschafft (TEUR 16).

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- 1. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe** **EUR 3.422.960,35**
 (31.12.2020: EUR 3.369.610,35)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen Stadtkasse	3.369.610,35	3.369.610,35
Forderungen gegen andere Eigenbetriebe der Stadt Rüsselsheim	<u>53.350,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.422.960,35</u>	<u>3.369.610,35</u>

Der Stand des Guthabens bei der Stadtkasse wurde von der Stadt Rüsselsheim gleichlautend bestätigt.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

EUR 1.547.951,09
(31.12.2020: EUR 1.333.883,44)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kreissparkasse Groß-Gerau	<u>1.547.951,09</u>	<u>1.333.883,44</u>
	<u>1.547.951,09</u>	<u>1.333.883,44</u>

Für die aktivierten Guthaben bei der Kreissparkasse Groß-Gerau liegen entsprechende Kontoauszüge sowie eine Bankbestätigung vor. Zinsen und Gebühren wurden ordnungsgemäß abgegrenzt.

Elektronische Kopie

A. Eigenkapital**I. Stammkapital**

EUR 7.669.378,22
(31.12.2020: EUR 7.669.378,22)

Der Bilanzwert des Stammkapitals entspricht der Eintragung im Handelsregister sowie der Regelung in der Satzung.

II. Rücklagen**1. Allgemeine Rücklagen**

EUR 1.246.649,56
(31.12.2020: EUR 1.246.649,56)

III. Gewinn (+) / Verlust (-)**1. Gewinn des Vorjahres**

EUR 146.976,11
(31.12.2020: EUR 126.381,10)

Der Jahresgewinn 2020 des steuerfinanzierten Unternehmensbereichs wurde mangels Feststellung des Jahresergebnisses und Gewinnverwendungsbeschlusses nicht abgeführt. Das Jahresergebnis 2020 beträgt TEUR 147. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2022 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

3. Jahresgewinn

EUR 360.140,52
(31.12.2020: EUR 146.976,11)

Zur Entstehung des Jahresgewinns verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	<u>EUR</u>	<u>1.269.124,00</u>
	(31.12.2020: EUR	1.332.984,00)
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	1.251.924,00	1.312.284,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	<u>17.200,00</u>	<u>20.700,00</u>
	<u>1.269.124,00</u>	<u>1.332.984,00</u>

Die Pensionsrückstellungen betreffen zum Bilanzstichtag die Anwartschaft einer Beamtin.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Beachtung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Rechnungszins von 1,87 % p. a. zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Der Rechnungszins entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Gehalts- und Rentenanpassungstrends betragen jeweils 2,50 %. Zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (1,87 %) und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren Geschäftsjahren (1,35 %) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von Euro 87.979,00.

Die Zusammensetzung und Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

	<u>Stand am</u> 31.12.2020	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Aufzinsung</u>	<u>Stand am</u> 31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Pensionsverpflichtungen	1.312.284,00	156.374,00	0,00	0,00	96.014,00	1.251.924,00
Beihilfeverpflichtungen	20.700,00	0,00	3.500,00	0,00	0,00	17.200,00
	<u>1.332.984,00</u>	<u>156.374,00</u>	<u>3.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>96.014,00</u>	<u>1.269.124,00</u>

2. sonstige Rückstellungen

EUR 51.325,75
(31.12.2020: EUR 55.398,31)

Die Zusammensetzung und Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

	<u>Stand am</u> <u>31.12.2020</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Aufzinsung</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	29.100,00	0,00	4.570,00	0,00	0,00	24.530,00
Rückzahlungsverpflichtung Finanzamt	10.452,31	0,00	0,00	1.203,44	0,00	11.655,75
Gebäudeversicherung	8.706,00	8.706,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschluss-/Prüfungskosten	7.140,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	15.140,00
	<u>55.398,31</u>	<u>8.706,00</u>	<u>4.570,00</u>	<u>9.203,44</u>	<u>0,00</u>	<u>51.325,75</u>

Zur Abdeckung von Verpflichtungen aus der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden Rückstellungen gebildet.

Die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt resultieren aus vereinnahmter, aber nicht abgeführter Umsatzsteuer nebst möglicher Nachzahlungszinsen. Die Städtischen Betriebshöfe sind als Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim am Main umsatzsteuerrechtlich in einer Organschaft mit der Stadtverwaltung Rüsselsheim. Folglich übernimmt die Stadt die Deklaration der Umsatzsteuer. Zuzeit befindet sich die Stadt in einer umsatzsteuerlichen Nachprüfung. Nach der Nachprüfung wird die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Der Zuführungsbetrag enthält Rückstellungen für Erstellungs- und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2021 in Höhe von EUR 8.000,00.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	<u>26.099,08</u>
	(31.12.2020: EUR	35.043,95)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Instandhaltungsmaßnahmen der Liegenschaften.

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computergestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die passivierten Kreditorenverbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt weitestgehend ausgeglichen. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	EUR	<u>38.520,33</u>
	(31.12.2020: EUR	118.394,45)

Die Verbindlichkeiten wurden nach dem Bilanzstichtag zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten gezahlt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021 weist einen Jahresüberschuss von EUR 360.140,52 (2020: EUR 146.976,11) aus.

Gemäß § 265 Abs. 2 HGB werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert gegenübergestellt.

1. Umsatzerlöse	<u>EUR 646.533,88</u>
	(2020: EUR 646.533,84)

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

2. sonstige betriebliche Erträge	<u>EUR 8.070,00</u>
	(2020: EUR 2.781,40)

Die sonstige betriebliche Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	<u>8.070,00</u>	<u>2.781,40</u>
	<u>8.070,00</u>	<u>2.781,40</u>

3. Materialaufwand

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>EUR 149.440,55</u>
	(2020: EUR 232.178,16)

Die bezogenen Leistungen beruhen im Wesentlichen auf Gebäudemanagementkosten sowie Aufwendungen für die Instandhaltung der Liegenschaften.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst im Wesentlichen Zahlungen an die Versorgungskassen sowie die Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung für eine Beamtin.

Der negative Personalaufwand resultiert aus der Inanspruchnahme der Pensionsrückstellung und der gleichzeitigen Auszahlung der Versorgungsleistung an Frau Kropp "Leistungsempfängerin" durch die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindenverbände in Darmstadt.

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

EUR 126.535,19
(2020: EUR 120.832,24)

Die Abschreibungen entfallen ausschließlich auf Sachanlagen.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 17.086,22
(2020: EUR 18.032,49)

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rechts- und Beratungskosten	8.396,27	7.833,77
sonstige betriebliche Aufwendungen	3.283,27	0,00
Übrige Aufwendungen	3.202,63	2.053,54
Zeitschriften, Bücher	1.825,61	3.436,16
Periodenfremde Aufwendungen	378,44	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>4.709,02</u>
	<u>17.086,22</u>	<u>18.032,49</u>

Die übrigen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Sitzungsgelder der Betriebskommission sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere bedingt durch die Anschaffung von Betriebsausstattung.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EUR 104.212,71
(2020: EUR 108.857,75)

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abzinsung von Rückstellungen	96.014,00	101.506,00
Zinsaufwendungen	<u>8.198,71</u>	<u>7.351,75</u>
	<u>104.212,71</u>	<u>108.857,75</u>

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Festsetzung von negativen Zinssätzen für den an die Stadt Rüsselsheim überlassenen Kassenkredit.

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
UND
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetriebs sind in den rechtlichen Grundlagen in der Anlage 6 dieses Prüfungsberichts aufgeführt.

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission datiert vom 22. Juli 1997. Es besteht keine Verteilung der Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan, da der Eigenbetrieb nur von einem Betriebsleiter geführt wird.

Nach unseren Feststellungen werden die Regelungen für Organe des Eigenbetriebs grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung vom 19. Dezember 1996, gültig in der Fassung vom 1. Januar 2006, eingehalten und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Im Geschäftsjahr 2021 wurden lediglich die nach § 21 EigBGes erforderlichen Zwischenberichte nicht durch die Betriebsleitung vorgelegt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu einer Sitzung zusammengekommen. Die entsprechenden Niederschrift hat uns vorgelegen.

Die Stadtverordnetenversammlung befasste sich in drei Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang sind die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder der Betriebskommission angegeben.

Von der Befreiung der Angaben der Vergütung der Betriebsleitung ist gemäß § 286 Abs. 4 HGB zutreffend Gebrauch gemacht worden.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Seit dem 01.01.2016 sind die Aufgaben der hoheitlichen Daseinsfürsorge vollumfänglich an die neu gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim übergegangen. Die SBHR fungieren seitdem als Immobilienverwaltung und beschäftigen kein Personal.

Es erfolgt aussagegemäß und nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen der Betriebsleitung zur Korruptionsprävention bestehen nicht. Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main wurde mit der Allgemeinen Dienstanweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe verbindlich anzuwenden ist und deren erfolgte Kenntnisnahme durch die Beschäftigten mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren ist.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei. Neben den gültigen Organisationsplänen und Arbeitsanweisungen, insbesondere im Vergabebereich, die eine Korruptionspräventionswirkung haben, besteht kein schriftlich dokumentiertes Konzept zur Korruptionsprävention.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen ist in § 7 der Betriebssatzung (Aufgaben der Betriebskommission) festgelegt. Danach kann die Betriebskommission über die Stundung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 entscheiden. Weiterhin kann die Betriebsleitung gemäß § 3 der Betriebssatzung Forderungen bis in Höhe von EUR 500,00 stunden oder erlassen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim am Main gelten auch für den Eigenbetrieb. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Bezüglich der Entscheidungen im Personalwesen bestehen keine Richtlinien.

Kreditaufnahmen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den erwähnten Richtlinien verfahren wird.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gliedert sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs enthält. Der Finanzplan beinhaltet die Fortschreibung der Vorjahresplanung.

Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan enthält folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan mit Erläuterungen,
- Vermögensplan mit Erläuterungen einschließlich Investitionen,
- Stellenplan und Erläuterungen,
- Finanzplan (über fünf Jahre) sowie Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan 2022 der Städtischen Betriebshöfe wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2022 beschlossen. Bei einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die die Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung erforderlich war, wurde diese eingeholt.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplans sowie des Finanzplans gemäß der §§ 15 bis 19 EigBGes, werden eingehalten. Weitere Planungsrechnungen sind nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Zusammenhänge von Projekten werden aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Vermögens- und Erfolgspläne werden monatsbezogen und monatlich auf Abweichungen hin untersucht. Die Einhaltung des Budgets kann auf diese Weise gesteuert werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zur Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle im Bereich der Finanzbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung verwendet der Eigenbetrieb das Softwareprogramm DIAMANT.

Der Kontenplan ist in den Kontenklassen ausführlich gegliedert und gewährt eine klare Übersicht über Bestände, Aufwendungen und Erträge. Die Belege werden fortlaufend nummeriert und sind übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Der haushalts- und buchungsmäßigen Kontrolle dient der von der Betriebsleitung jährlich erstellte und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

Die Kostenrechnung wird gemäß § 20 Abs. 3 des EigBGes des Landes Hessen erstellt. Es besteht eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

Die Kostenstellen werden in Haupt- und Nebengeschäfte sowie in Betriebe gewerblicher Art unterteilt. Anhand monatlicher Plan-Ist-Auswertungen der Kostenstellenrechnungen können Abweichungen analysiert werden. Auf diese Weise bietet die Kostenstellenrechnung eine geeignete Grundlage für die betrieblichen Entscheidungen der Betriebsleitung.

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Es ist als Informationssystem für die Organe des Eigenbetriebs geeignet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management-System existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass die Forderungen vollständig und zeitnah vereinnahmt werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die zum 01.01.2016 gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR fungiert die SBHR nur noch als Immobilienverwaltung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die jeweiligen Maßnahmen werden dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch den Betriebsführungsvertrag ist sichergestellt, dass die Frühwarnsysteme mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Dieser Fragenkreis entfällt, da mit Ausnahme von Forderungen und Verbindlichkeiten keine sonstigen Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine eigenständige Interne Revision. Prüfungen werden ggf. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt tätig wird, besteht unseres Erachtens keine Gefahr von Interessenskonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr 2021 wurden keine Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Prüfungen im Hinblick auf Korruptionsprävention hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine interne Revisionsabteilung, die ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abstimmen könnte, besteht nicht. Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main und dem Abschlussprüfer fand nicht statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Auf die Beantwortung der Frage c) zu diesem Fragenkreis wird verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eine interne Revisionsabteilung besteht nicht.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die an die Zustimmung der Betriebskommission gebundenen Geschäfte der Betriebsleitung sind in § 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie in § 7 des EigBGes festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 haben wir keine Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder das Überwachungsorgan haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine Tatsachen festgestellt worden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder bindende Beschlüsse der Betriebskommission darstellen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen für das Geschäftsjahr 2021 wurden im Rahmen des Wirtschaftsplans 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Investitionen werden im Voraus angemessen geplant und geprüft. Bei größeren Investitionen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen angewandt. Bezüglich der Durchführung und Genehmigung von Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen zu a) aus dem Fragenkreis 3.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen wird durch den Abteilungsleiter des kaufmännischen Rechnungswesens, im Rahmen der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche, überwacht. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen zu Punkt b) des Fragenkreises 3.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufträge werden nach Einholung von mehreren Angeboten freihändig vergeben, da aufgrund der Größenordnung i. d. R. eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist. Eine Vergabe ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt nur in Fällen, bei denen aus technischen

oder anderen Gründen lediglich ein Lieferant in Frage kommt, im Rahmen von Anschlussverträgen oder bei besonders günstigen Gelegenheiten (z. B. bei der Übernahme von gebrauchten Geräten). Eingegangene Angebote werden gesammelt und analysiert.

Soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung untersucht haben, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Aufträgen mehrere Angebote eingeholt.

Es bestehen weder Kapitalaufnahmen noch Geldanlagen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 EigBGes nicht nachgekommen und hat die vierteljährlichen Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des Eigenbetriebs, der Betriebskommission und dem Magistrat nicht vorgelegt.

- b) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen ist die Betriebskommission im Berichtsjahr in den stattgefundenen Sitzungen angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge und bevorstehende Maßnahmen unterrichtet worden. Nach unseren, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung getroffenen Feststellungen, liegen keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht

ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- c) Zu welchen Themen hat die Betriebs-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in der Regel in den Sitzungen der Betriebskommission formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt generell im Rahmen der Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

- e) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen.

- f) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht zum Bilanzstichtag kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Zum 31. Dezember 2021 waren keine Bestände mehr vorhanden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Auf die bestehenden Risiken der Bestandsimmobilien wurde im Lagebericht hingewiesen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind am 31. Dezember 2021 vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unsere Darstellung im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung wird vorschlagen, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres dem Kommunalhaushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zuzuführen.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich lediglich aus einem Segment zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch keine einmaligen Vorgänge geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach unseren Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Überschuss erwirtschaftet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Städtischen Betriebshöfe hängen sehr stark von den Entscheidungen der kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung ab.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst

- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR übertragen.

In den Folgejahren ist nicht mit wesentlichen Fehlbeträgen zu rechnen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Gewinn erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bedingt durch den zum 1. Januar 2016 beschlossenen Übergang der bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.